

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**
GZ 10 072/360-1.13/90

II-10471 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Eingriff von Beamten des BMLV in
einen Beschaffungsvorgang entgegen
den Richtlinien der ÖNORM A 2050;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Steiner
und Kollegen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 4891/J

4812 IAB

1990 -03- 21

zu 4891/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Steiner
und Kollegen am 25. Jänner 1990 an mich gerichteten Anfrage Nr. 4891/J
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Ja.

Auf Grund der Aktenlage stellt sich der gegenständliche Sachverhalt wie
folgt dar:

Im Leistungsverzeichnis zur öffentlichen Ausschreibung von 2 cm Leuchtspur-Übungsgeschoßpatronen für die Flak 58 vom 9. März 1987 wird ausdrücklich bestimmt, daß sich das Bundesministerium für Landesverteidigung bei allen Firmen, die bisher keine derartige Munition geliefert haben, vor Auftragserteilung eine kostenlose Vorauslieferung von 200 Schuß für eine Erprobung vorbehält; die Erprobungsmunition hätte gegebenenfalls am 10. Juni 1987 zur Verfügung zu stehen.

Zum Zeitpunkt der Anbotseröffnung am 6. Mai 1987 lagen zwei Angebote vor, wobei das der Firma MATRA-MANURHIN DEFENSE (MMD) insofern mit den Ausschreibungsbedingungen im Widerspruch stand, als eine Lieferung der Erprobungsmunition erst bis spätestens 30. November 1987 in Aussicht gestellt wird.

- 2 -

Obwohl das Angebot der Firma MMD im Sinne des Punktes 4.56 der ÖNORM A 2050 sofort auszuscheiden gewesen wäre, hat die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung in weiterer Folge mit diesem Anbieter Verhandlungen über die Erstreckung der Frist zur Vorlage der Erprobungsmunition aufgenommen und als Termin für die Lieferung der Probemunition den 31. Oktober 1987 verbindlich festgesetzt.

Zu 2:

Ich wurde vom vorstehenden Sachverhalt am 8. Oktober 1987 informiert.

Zu 3:

Es unterliegt meines Erachtens nicht dem geringsten Zweifel, daß die oben erwähnte Vorgangsweise in klarem Widerspruch zu Punkt 4.4 der ÖNORM A 2050 steht. Diese Bestimmung untersagt nämlich grundsätzlich Verhandlungen des Auftraggebers mit einem Bieter während des Vergabeverfahrens, wobei insbesondere Verhandlungen, die "gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter verstößen", als unzulässig qualifiziert werden. Ausgehend von diesem Grundsatz stellte daher die Aufnahme von Verhandlungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit (nur) einem Bieter während des Vergabeverfahrens eine unzulässige Begünstigung dieses Anbieters dar.

Diese meine Rechtsmeinung stützt sich insbesondere auf ein Rechtsgutachten des Herrn Universitätsprofessors Dr. Rudolf Welser sowie weiterer rechtlicher Prüfungen durch die Präsidial- und Rechtssektion bzw. des Kontrollbüros meines Ministeriums.

16. März 1990

